# ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG (NAV)

Gültig für das Netzgebiet der Freiberger Stromversorgung GmbH (FSG) ab dem 1. Juni 2024

Sofern in diesen „Ergänzenden Bedingungen“ auf Formulare, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter *stadtwerke-freiberg.de* veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

**0. Anwendungsbereich**

**0.1** Die FSG ist Netzbetreiber im Sinne des EnWG.

**0.2** Die NAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NAV gelten seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse. Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 1. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der FSG zur NAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

**0.3** Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzenden Bedingungen, die Vordrucke sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisinfo NAV der FSG zu den Ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite *stadtwerke-freiberg.de* veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

**1. Netzanschluss**

**1.1** Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind bei der FSG anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird die FSG mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller).

**1.2** Die FSG stellt die Kosten gemäß Preisinfo NAV in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der FSG aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisinfo NAV berechnet.

**1.3** Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die FSG individuelle Kosten in Rechnung stellen.

**1.4** Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die FSG festgelegt.

**1.5** Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die FSG berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren.

**2. Baukostenzuschüsse (BKZ)**

**2.1** Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von der FSG bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Wirk- auf Scheinleistung erfolgt mit einem Faktor (cos φ) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.

**2.2** Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisinfo NAV.

**2.3** Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

| Anzahl Haushalte | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7–9 | 10–16 | ab 17 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summe der Leistungsanforderungen in kVA | 14 | 24 | 31 | 36 | 40 | 44 | plus je | | |
| | | | | | | | 3 kVA | 2 kVA | 1 kVA |

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören insbesondere nicht zum Haushaltbedarf: ortsunveränderliche Heiz- und Klimageräte, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Ladepunkte für Elektromobile, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Allgemeinanlagen (z. B. Hauslicht, Aufzüge) oder weitere Durchlauferhitzer größer 12 kVA pro Gerät. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA als NAK die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.

Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert. Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.

**2.4** Bei einer Überschreitung der vereinbarten NAK ist die FSG berechtigt, einen weiteren BKZ zu verlangen.

**2.5** Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die FSG berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

**3 Inbetriebsetzung**

**3.1** Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und|oder einer elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem bereitgestellten Formular der FSG zu beauftragen.

**3.2** Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.

**3.3** Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisinfo NAV.

**4 Zählung und Ablesung**

**4.1** Die FSG ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

**4.2** Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von einem Beauftragten der FSG abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der FSG den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

**4.3** Bei Stromentnahmen bis 6.000 kWh|a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitsmessung. Ab einer Stromentnahme über 6.000 kWh|a ist die FSG berechtigt, ein intelligentes Messsystem und ab 100.000 kWh|a eine registrierende Leistungsmessung einzubauen oder zu verlangen.

**4.4** Der Anschlussnehmer|-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstel-

lung und|oder Änderung des Netzanschlusses, der FSG ein Messkonzept vorzulegen, das die technischen Vorgaben gemäß Technischen Anschlussbedingungen berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer|-nutzer bei der FSG mindestens vier Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

**4.5** Grundsätzlich erfolgt bei einer registrierenden Leistungsmessung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer|-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die FSG in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

**4.6** Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers|-nutzers erforderlich, kann die FSG vom Anschlussnehmer|-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.

**4.7** Vom Anschlussnehmer|-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit den bereitgestellten Formularen der FSG anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer|-nutzer gemäß Preisinfo NAV zu tragen.

**4.8** Der Anschlussnehmer|-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

### 5 Anlagenbetrieb

**5.1** Erfolgt eine Umstellung der Netznennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer|-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

**5.2** Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer|-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der FSG ein.

**5.3** Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den bereitgestellten Formularen der FSG gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden. Nähere Angaben zu Anforderungen an den Anschluss von Verbrauchseinrichtungen, wie z.B. für Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektromobile oder Anlagen zur Raumkühlung enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformationen der FSG.

**5.4** Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist die FSG bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und|oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer|-nutzer.

### 6 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

**6.1** Anschluss, Änderungen und Außerbetriebnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur Durchführung der netzorientierten Steuerung enthält die dafür im Internet veröffentlichte Anschlusssinformation der FSG.

**6.2** Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Az. BK6-22-300) gehören

a) Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte sind
b) Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
c) Anlagen zur Raumkühlung (z. B. für Wohn-, Büro-, Aufenthalts- und Produktionsräume)
d) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung.

In den Fallgruppen der Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung ist beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Wärmepumpen bzw. Anlagen zur Raumkühlung insgesamt 4,2 kW überschreitet. In diesem Fall werden diese Anlagen gruppiert und in Bezug auf die Leistungsgrenze wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

**6.3** Für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 6.2 in die netzorientiere Steuerung der FSG besteht gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22_010-A) Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht. Die gesonderten Netzentgelte werden gegenüber dem Netznutzer (in der Regel der Lieferant des Anschlussnutzers) im Rahmen der Netznutzung abgerechnet.

**6.4** Die FSG wird alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Umsetzung einer netzorientierten Steuerung mit der erforderlichen Gerätetechnik aus- bzw. umrüsten. Der Anschlussnehmer|-nutzer hat seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einzurichten und diese dauerhaft so zu betreiben.

**6.5** Eine Steuerung der Anlagen erfolgt im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300) durch eine netzorientierte Steuerung. Im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereiches, ist die FSG berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang temporär zu reduzieren.

Die FSG wird das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges gegenüber dem Messstellenbetreiber unverzüglich vornehmen. Der Anschlussnehmer|-nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein von der Steuerungseinrichtung an die steuerbare Verbrauchseinrichtung ausgegebener Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.

Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges erfolgt im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

Bei der Auswahl der zu steuernden Anlagen wird davon ausgegangen, dass die Wirkleistungsreduzierung aller in einem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine gleiche netzentlastende Wirkung zukommt. Die Rückkehr zum Normalzustand wird die FSG schrittweise ausgestalten, um eine erneute Überlastungssituation zu vermeiden.

**6.6** Falls der Anschlussnehmer|-nutzer die Vorgaben zur netzorientierten Steuerung nicht einhält, ist die FSG berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu

[1] Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin.

unterbrechen.

**6.7** Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 1 Januar 2024:

**6.7.1** Für alle unterbrechbaren|steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31. Dezember 2028 unverändert fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.

**6.7.2** Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legt die FSG in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilt die FSG dem Anschlussnehmer|-nutzer rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, in geeigneter Form mit.

**6.7.3** Anlagen gemäß Ziffer 6.2 werden spätestens zum 1. Januar 2029 auf eine netzorientierte Steuerung mit intelligentem Messsystem|Steuereinrichtung umgestellt. Dazu wird der Anschlussnehmer|-nutzer seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben. Der Anschlussnehmer|-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 6.3. Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, werden nach dem 1. Januar 2029 nicht in die netzorientierte Steuerung überführt. Der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Damit verbundene Anlagenanpassungen trägt der Anschlussnehmer|-nutzer auf seine Kosten.

**6.7.4** Für Wärmespeicheranlagen gilt die bisherige Regelung nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung bis zu deren Beendigung oder der Außerbetriebnahme der Wärmespeicheranlage fort. Die jeweils aktuellen Netzentgelte sind im Internet veröffentlicht.

**6.7.5** Anschlussnehmer|-nutzer einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Ziffer 6.2, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurde, können auf eigenen Wunsch ihre Anlage bereits vor dem 1. Januar 2029 nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur auf eine netzorientierte Steuerung umstellen. Dafür sind die bereitgestellten Formulare der FSG zu nutzen. Dies gilt auch für Anlagen, die bislang nicht unterbrechbar|steuerbar waren. Der Anschlussnehmer|-nutzer hat dann Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung gemäß Ziffer 6.3.

**6.7.6** Falls der Anschlussnehmer|-nutzer, die durch die FSG vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten nicht einhält, ist die FSG berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß §§ 17 Absatz 1 und 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

### 7. Haftung

**7.1** Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, haftet die FSG für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die FSG nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

**7.2** Die FSG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**7.3** Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von der FSG nach § 2 Haftpflichtgesetz.

**7.4** Die Ziffern 7.1 bis 7.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der FSG.

**7.5** Der Anschlussnehmer|-nutzer mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung hat die FSG von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden freizustellen, die der Anschlussnehmer|-nutzer oder Dritte dadurch erleidet, dass die FSG unter Einhaltung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az. BK6-22-300) eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

Nicht von der Haftungsfreistellung umfasst sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FSG, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FSG beruhen. Ebenso nicht von der Haftungsfreistellung erfasst sind sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der FSG, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FSG beruhen.

### 8 Zahlungsverzug; Unterbrechung

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Rücklastschrift), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses|der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers|-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses|der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer|-nutzer gemäß Preisinfo NAV in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann die FSG die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

### 9. Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-|Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Rücklastschrift) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

### 10. Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten werden von der FSG nach Maßgabe der Datenschutz-Information automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie ausführlich unter *stadtwerke-freiberg.de*. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der FSG haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Datenschutzbeauftragten per Post, Stadtwerke Freiberg AG, Poststraße 5, 09599 Freiberg oder per E-Mail unter: datenschutz@stadtwerke-freiberg.de auf.

### 11. Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdestelle der FSG bei der Stadtwerke Freiberg AG angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Fried-

richstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240-0, Internet: *schlichtungsstelle-energie.de*, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die FSG ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

**12. Schlussbestimmungen**

**12.1** Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisinfo NAV zu den Ergänzenden Bedingungen der FSG sind im Internet unter *stadtwerke-freiberg.de* veröffentlicht.

**12.2** Die FSG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

**12.3** Die „Ergänzenden Bedingungen“ treten ab 1. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bedingungen“ der FSG zur Niederspannungsanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Freiberg, 1. Juni 2024
Freiberger Stromversorgung GmbH